

Allgemeine Einkaufsbedingungen, Dez. 2017

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen (Aufträge, Bestellungen und Verträge) zwischen der Firma Karle & Rubner GmbH, Im Schosseifen 4, 35713 Eschenburg, vertreten durch den GF Achim Stiehler - nachfolgend K&R genannt - und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB - nachfolgend Lieferanten genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(2) Abweichenden Bedingungen Dritter wird hiermit ausdrücklich widersprochen und gelten nur insoweit, als K&R ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Weder die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen / Leistungen noch die Zahlung von Forderungen des Lieferanten stellen eine Zustimmung zu Lieferbedingungen des Lieferanten dar.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien.

§ 2 Vertragsschluss / Auftragserteilung

(1) Sämtliche Vereinbarungen (auch Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen) zwischen Lieferant und K&R bedürfen mindestens der Textform (Telefax, E-Mail) oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Erfolgt keine schriftliche Annahme, ist K&R zum Widerruf berechtigt.

(3) Sämtliche Bedingungen, Spezifikationen, Normen und Unterlagen, die in der Bestellung aufgeführt sind, sind Vertragsinhalt.

(4) Verlangt K&R vor Lieferung Änderungen des Liefergegenstandes, hat der Lieferant unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 3 Preise / Preisbindung / Zahlungsbedingungen

(1) Angegebene Preise sind bindend. Preise verstehen sich in Euro und schließen die Lieferung „frei Haus“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und sonstige Kosten ein, es sei denn es wird ausdrücklich abweichendes vereinbart. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise DAP Dietzhöhlztal gemäß INCOTERMS 2010/ DDU Dietzhöhlztal gemäß INCOTERMS 2000. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, anderenfalls gilt sie als im Preis inbegriffen.

(2) Lieferant verpflichtet sich bis zum 15. September eines jeden Kalenderjahres K&R den Verkaufspreis für das jeweilige Produkt für das Folgejahr bindend mitzuteilen (Festpreis). Eine unterjährige Preisanpassung ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Preisanpassungen die nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB erforderlich sind.

(3) Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. Die Rechnung muss die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie die Artikelnummern ausweisen.

(4) Zahlungen erfolgen nach Wahl von K&R durch Überweisung an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung oder Scheck bzw. Wechsel nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörenden Unterlagen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitiges vereinbart wurde, sind Preise zahlbar zum 15. oder 30. eines Monats unter Berücksichtigung von 3 % Skonto. Rechnungen mit Eingangsstempel 01. - 15. werden am 30. des Monats, Rechnungen mit Eingangsstempel 16. - 30./31. werden am 15. des Folgemonats zur Zahlung angewiesen. Sonn- u. Feiertage sind keine Zahlungstage. Es gilt in diesem Fall der darauf folgende Werktag als vereinbart.

- (5) Bei vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind.
- (6) Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist für den Kunden ausgeschlossen. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Gegen K&R gerichtete Forderungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von K&R abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 4 Lieferbedingungen / behördliche Genehmigungen / Exportkontrolle / Eigentums-vorbehalt

- (1) Lieferzeiten sind bindend. Vorzeitige Lieferungen bedürfen ebenso wie Teillieferungen der ausdrücklichen Zustimmung von K&R.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, K&R über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung des Liefertermins, deren Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs stehen K&R sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, bei von ihm zu vertretender Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme je Werktag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt aber höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. K&R kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Verschiebt sich der Liefertermin aufgrund von Umständen, die der Lieferant zu vertreten hat, so wird die Vertragsstrafe bei Verzug des Lieferanten bezüglich dieses neuen Liefertermins verwirkt.
- (5) Die Lieferungen einschließlich angemessener Verpackung und Versicherung erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Umweltfreundliche Verpackungen sind zu bevorzugen. Versandbedingungen mit abweichender Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und / oder Lieferscheinen die Bestellnummer von K&R sowie die vertraglich vereinbarte Kennzeichnung anzugeben.
- (7) Der Lieferant hat K&R aufzuklären über die erforderlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und K&R unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände, insbesondere nach EU und US-Recht, in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.
- (9) Ereignisse höherer Gewalt, die die Lieferung oder die Abnahme wesentlich erschweren, schieben die Abnahmeverpflichtung von K&R angemessen auf. In Fällen höherer Gewalt ist K&R berechtigt, nach eigener Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 5 Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalte

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Entgegennahme durch K&R oder dem von K&R beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort auf K&R über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn K&R sich im Annahmeverzug befindet.
- (2) Mit Gefahrübergang am Erfüllungsort erwirbt K&R Eigentum an der Ware. Die Übereignung der Ware an K&R hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt K&R im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. K&R bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 6 Mängelhaftung, Gewährleistung

- (1) K&R stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. K&R ist insbesondere berechtigt, nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB verweigern.

(2) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang. Ist die Lieferung entsprechend der üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Die Rechte von K&R aus §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Qualitätssicherung, Produktsicherheit

(1) Der Lieferant verpflichtet sich ein Qualitätsmanagementsystem während der Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten und regelmäßig durch interne Audits zu überwachen.

(2) Änderungen vertraglich vereinbarter Spezifikationen dürfen nicht ohne Zustimmung von K&R vorgenommen werden.

§ 8 Produkthaftung , Versicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, K&R von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit die Ursache vom Lieferanten zu vertreten ist. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von K&R beruht. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, K&R sämtliche notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die K&R im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen entstehen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich während der vertraglichen Geschäftsbeziehung stets eine umfassenden Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme für Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit diese mit einer Leistung befasst sind, die unter allgemeinen Einkaufsbedingungen fallen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche von K&R bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, K&R jährlich zum Nachweis einer Deckung Bestätigungen zu übermitteln. Jede Bestätigung hat ihren Deckungsumfang anzugeben.

§ 9 Rechtsmängel

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter schuldhaft verletzt werden. Wird K&R von Dritten wegen einer derartigen Verletzung in Anspruch genommen, die der Lieferant zu vertreten hat, hat dieser K&R auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen sowie sämtliche diesbezüglichen Kosten und Aufwendungen zu tragen.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 6 Abs. 2.

§ 10 Rechte an Unterlagen, Modellen etc.

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die K&R für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben die Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte ausschließlich K&R vorbehalten; diese Unterlagen dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Erfüllung der Bestellung verwendet werden und weder ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von K&R vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind K&R nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zurückzugeben. Der Lieferant haftet K&R für sämtliche Schäden, die aufgrund einer schuldhaften Zuwiderhandlung entstehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch und insbesondere für eine Abänderung dieser Schriftformvorschrift, jedoch nicht für Individualabreden zwischen den Parteien.

(2) Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen K&R und seinem gewerblichen Vertragspartner findet vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(3) Als Gerichtsstand gilt der Sitz von K&R als vereinbart. K&R ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Regelungen im Sinne von Artikel 24, 25 oder 26 EuGVVO in der Fassung vom 12- Dez. 2012 entgegenstehen.

(4) Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist Sitz von K&R.

(5) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.